

Bitte lesen Sie die nachstehenden Hinweise sorgfältig durch und bringen Sie dieses Hinweisblatt unterschrieben zum Termin mit.

Hinweise zur Erbausschlagung

- Grundsätzlich wird man mit dem Tod des Erblassers ohne jedes Zutun Erbe. Das heißt, man muss nicht aktiv die Erbschaft annehmen, sondern aktiv werden, wenn man die Erbschaft nicht antreten möchte.
- Die Frist beträgt grundsätzlich 6 Wochen.
- Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Ausland aufhält. Aber Vorsicht: Die Rechtsprechung legt diese Vorschrift teilweise eng aus. Bitte lassen Sie sich im Einzelfall beraten, wenn Sie diese verlängerte Frist in Anspruch nehmen lassen wollen.
- Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen, beginnt die Frist nicht vor Bekanntgabe der Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht. Insbesondere gilt:
 - o Kenntnis hiervon kann man beispielsweise auch von anderen Miterben haben. Die Kenntnis muss nicht notwendigerweise vom Nachlassgericht vermittelt worden sein.
 - o Der Ehegatte sowie ganze nahe Verwandte (vor allem Kinder) des Verstorbenen müssen in der Regel schon bei Kenntnis vom Tod davon ausgehen, dass sie als Erben in Betracht kommen, sofern sie nicht von einer Verfügung von Todes wegen (insbes. Testament, Erbvertrag) wissen.

Daher gilt: Sicherster Weg ist die Ausschlagung innerhalb von sechs Wochen ab dem Todestag.

- Die Erbausschlagung muss innerhalb dieser Frist beim zuständigen Nachlassgericht eingegangen sein. Dies ist grundsätzlich das Amtsgericht am letzten Wohnort des Erblassers. Die Erbausschlagung kann jedoch auch fristwährend beim Nachlassgericht (Amtsgericht) am Wohnsitz des Erben abgegeben werden.
- Sofern die Frist bereits abgelaufen ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Versäumung der Frist anzufechten. Dies jedoch nur, wenn ein entsprechender Anfechtungsgrund vorliegt. Bitte ignorieren Sie eine abgelaufene Frist nicht, sondern melden sich bei uns. Denn auch die Ausschlagung ist fristgebunden. Bitte melden Sie sich auch, wenn Sie Fragen zur Frist haben oder sich unsicher sind, wann genau die Frist zu laufen beginnt.
- Sofern der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen (insbes. Testament, Erbvertrag) nichts anderes bestimmt hat, kommen sogleich die Kinder des Ausschlagenden als Erben in Betracht. Es ist daher zweckmäßig, dass auch die Kinder und Kindeskindest gleich das Erbe ausschlagen. Für minderjährige Kinder müssen die sorgeberechtigten Eltern die Ausschlagungserklärung abgeben. Bitte beachten Sie, dass auch ein noch ungeborenes Kind als Erbe in Betracht kommen kann.

Hiermit bestätige ich, dass ich vorstehende Hinweise zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bewusst, dass ich selbst dafür verantwortlich bin, dass die Ausschlagungserklärung fristgerecht dem zuständigen Nachlassgericht zugeht.

Datum:

Unterschrift:

Hinweise zum Ausfüllen der Formulare

- Bitte füllen Sie alle Lücken aus.
- Sofern auch Ihre Kinder als Erben in Betracht kommen, gilt:
 - o Volljährige Kinder müssen die Erbschaft selbst ausschlagen. Für diese daher bitte das Formular zur Erbausschlagung noch einmal extra ausfüllen.
 - o Für minderjährige Kinder müssen beide sorgeberechtigten Elternteile die Ausschlagungserklärung abgeben. Hierzu verwenden Sie bitte das entsprechende Formular. Sofern nur ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist, melden Sie sich bitte bei uns; ggf. ist hier auch eine familiengerichtliche Genehmigung nötig.
- Bitte melden Sie sich bei uns, wenn Sie Fragen haben oder die Formulare auf Ihren Fall nicht passen.
- Bitte melden Sie sich bei Fragen bei der zuständigen Sachbearbeiterin:
Medea Krämer
(06234) 9456-223
m.kraemer@notar-kadel.de
- Zur Terminvereinbarung oder falls Sie die zuständige Sachbearbeiterin nicht erreichen, melden Sie sich bitte bei der Zentrale unter (06234) 9456-0.
- Weisen Sie bei der Terminvereinbarung insbesondere auf den Fristablauf von sechs Wochen hin.
- Zum Termin bringen Sie bitte d. ausgefüllte(n) Formular(e) mit sowie einen amtlichen Lichtbildausweis.

Bitte drucken Sie das Formular Erbschaftsausschlagung doppelseitig aus.